

Polizeiverordnung

der politischen Gemeinde Dietlikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	Zweck.....	1
Artikel 2	Polizeiorgane	1
Artikel 3	Austausch von Daten.....	1
Artikel 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Artikel 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	1
Artikel 6	Identitätsnachweis	2
Artikel 7	Ausweispflicht der Polizeiorgane	2
II.	Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen	2
Artikel 9	Persönliche Meldepflicht.....	2
Artikel 10	Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)	2
Artikel 11	Erneuerung von Ausweisen	3
Artikel 12	Aufenthalt	3
Artikel 13	Wochenaufenthalt	3
Artikel 14	Meldepflicht Dritter	3
Artikel 15	Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde	3
Artikel 16	Abmeldung	3
Artikel 17	Abreise ohne Abmeldung	4
Artikel 18	Vorbehalt besonderer Vorschriften	4
Artikel 19	Auskunftspflicht	4
Artikel 20	Einsichtsrecht der Einwohner/-innen.....	4
Artikel 21	Bekanntgabe von Personendaten durch das Einwohneramt.....	4
III.	Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum	4
Artikel 22	Ruhe und Ordnung	4
Artikel 23	Wegweisung, häusliche Gewalt	5
Artikel 24	Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	5
Artikel 25	Schiessgelände	5
Artikel 26	Abbrennen von Feuerwerk.....	5
Artikel 27	Sicherung von Baustellen	5
Artikel 28	Einzäunungen	5
Artikel 29	Suchtmittelreklamen.....	5
Artikel 30	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.....	6
Artikel 31	Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund.....	6
Artikel 32	Tierhaltung.....	6
Artikel 33	Verunreinigungen durch Tiere	6
Artikel 34	Tierkadaver	6
Artikel 35	Sammlungen	6
Artikel 36	Betteln	7
Artikel 37	Gewerbsmässiges Taxifahren	7
Artikel 38	Umwelt- und Lärmschutz.....	7
Artikel 39	Feuer im Freien.....	7
Artikel 40	Verbrennen von Gartenabfällen	7
Artikel 41	Ruhestörung	7

Polzeiverordnung

Artikel 42	Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten	8
Artikel 43	Singen, Musizieren, Tonwiedergabe	8
Artikel 44	Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten	8
Artikel 45	Alarmanlagen	8
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		8
Artikel 46	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	8
Artikel 47	Unfug	8
Artikel 48	Schutz des Grundes	9
Artikel 49	Polizeiliche Videoüberwachung	9
Artikel 50	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	9
Artikel 51	Arbeiten an Fahrzeugen	9
Artikel 52	Campieren	9
Artikel 53	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	9
Artikel 54	Baden	9
Artikel 55	Rettungs- und Löscheinrichtungen	10
Artikel 56	Strassen und Fusswege	10
Artikel 57	Plakate, Reklamen usw.	10
Artikel 58	Pflanzen, Zäune	10
Artikel 59	Bereitgestelltes Sammelgut	10
Artikel 60	Fundbüro	10
V. Wirtschaftspolizei		11
Artikel 61	Aufhebung der Schliessungstunde	11
Artikel 62	Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften	11
VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen		11
Artikel 63	Polizeibewilligungen	11
Artikel 64	Verwaltungszwang	11
Artikel 65	Kosten	12
Artikel 66	Strafbestimmungen	12
Artikel 67	Depositen für Bussen und Kosten	12
Artikel 68	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	12
VII. Schlussbestimmung		12
Artikel 69	Inkrafttreten	12

Polizeiverordnung

vom 15. Juni 2006

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Artikel 17 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Dietlikon.
- ² Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Artikel 2 Polizeiorgane

- ¹ Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gesamtgemeinderates, des verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates (Ressortvorsteher/-in) und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.
- ² Die Polizeiorgane treffen auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.
- ³ Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der/die Ressortvorsteher/-in gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen.

Artikel 3 Austausch von Daten

- ¹ Der Austausch von Daten zwischen Amtsstellen der Gemeinde und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung derer Aufgaben erforderlich ist.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

Artikel 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Artikel 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

- ¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Artikel 6 Identitätsnachweis

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

² Die Polizei kann eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

Artikel 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

¹ Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

² Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Polizist/-innen zu erfahren, soweit es die Umstände zulassen.

³ Der Gemeinderat legt fest, inwieweit Angehörige der Gemeindepolizei ein Namensschild tragen müssen.

Artikel 8 Hilfeleistung

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

² Vorbehalten bleibt das Straf- und Vollzugsgesetz.

³ Die politische Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

⁴ Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen

Artikel 9 Persönliche Meldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden.

² Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet.

Artikel 10 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

¹ Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

² Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohner/-innen, die nicht Gemeindebürger/-innen sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder.

³ Einwohner/-innen mit Kindern müssen den Familienausweis (Familienbüchlein) oder einen andern Familiennachweis vorlegen.

Artikel 11 Erneuerung von Ausweisen

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

² Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise beim Einwohneramt zu hinterlegen.

Artikel 12 Aufenthalt

¹ Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt oder in ein Heim eingewiesen wird, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt anzumelden.

² Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Artikel 13 Wochenaufenthalt

¹ Wochenaufenthalter haben regelmässig in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

² Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Dietlikon als Niederlassungsort.

Artikel 14 Meldepflicht Dritter

¹ Haushaltsvorstände/-innen, Vermieter/-innen und Logisgeber/-innen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen dem Einwohneramt schriftlich zu melden.

² Formulare für diese Meldungen können kostenlos beim Einwohneramt bezogen werden.

Artikel 15 Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde

¹ Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies dem Einwohneramt innert 8 Tagen, unter Vorweisung des Schriftenempfangsscheins und bei Ausländern des Ausländerausweises und des Passes, zu melden.

Artikel 16 Abmeldung

¹ Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins und bei Ausländern unter Vorweisung des Ausländerausweises und des Passes, mit Angabe der neuen Adresse abzumelden.

Artikel 17 Abreise ohne Abmeldung

¹ Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

Artikel 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.

Artikel 19 Auskunftspflicht

¹ Meldepflichtige Personen und, soweit erforderlich, ihre Arbeitgeber/-in sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Artikel 20 Einsichtsrecht der Einwohner/-innen

¹ Jede/r Einwohner/-in ist berechtigt, alle ihn/sie betreffenden Personendaten persönlich beim Einwohneramt einzusehen und allenfalls eine Berichtigung zu verlangen.

Artikel 21 Bekanntgabe von Personendaten durch das Einwohneramt

¹ Öffentlichen Organen erteilt das Einwohneramt Auskunft über Personendaten, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen oder die Daten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig sind.

² Privaten Personen oder Organisationen wird im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkungen Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt gegeben. Für solche Auskünfte können Gebühren erhoben werden.

³ Der Gemeinderat kann ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private erstellen lassen.

⁴ Einwohner/-innen können auf schriftliches Gesuch hin die Bekanntgabe ihrer Daten an Private und Organisationen sperren lassen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Bekanntgabe von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Artikel 22 Ruhe und Ordnung

¹ Es ist verboten:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, zu verscheuchen oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

² Wer zu Streit, Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Artikel 23 Wegweisung, häusliche Gewalt

¹ Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

² Die Polizei kann eine Person, die andere Personen gefährdet, aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für maximal 24 Stunden verbieten und Sofortmassnahmen zum Schutze der gefährdeten Personen anordnen oder vollziehen.

Artikel 24 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.

² Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

⁴ Das Schiessen mit Mörsern und der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten sind untersagt. Ausnahmebewilligungen können durch den/die Ressortvorsteher/-in erteilt werden.

Artikel 25 Schiessgelände

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.

Artikel 26 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

² Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/-in Ausnahmebewilligungen erteilen.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

Artikel 27 Sicherung von Baustellen

¹ Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschranken bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Artikel 28 Einzäunungen

¹ An öffentliche Plätze, Strassen, Wege und Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke sind durch den/die Eigentümer in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit Dritter erforderlich ist.

Artikel 29 Suchtmittelreklamen

¹ Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Artikel 30 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des/der Ressortvorsteher/-in.

² Eine Verweigerung der Bewilligung ist mit einer rekursfähigen Verfügung zu begründen.

Artikel 31 Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund

¹ Der/die Ressortvorsteher/-in kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

² Eine Verweigerung der Bewilligung ist mit einer rekursfähigen Verfügung zu begründen.

Artikel 32 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² In Wäldern, an Waldrändern, in öffentlichen Anlagen, in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, und an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten durch und das Laufen lassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.

⁴ Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren die für Dritte eine Gefahr darstellen ist durch den/die Besitzer/-in sofort der Polizei zu melden.

Artikel 33 Verunreinigungen durch Tiere

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

² Hundehalter/-innen sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.

Artikel 34 Tierkadaver

¹ Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

² Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

Artikel 35 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer polizeilichen Bewilligung des/der Ressortvorsteher/-in.

² Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammlisten versehen sein.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

Artikel 36 Betteln

- ¹ Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist verboten.
- ² Das Anwerben von Passanten/-innen auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizei ist befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten/-innen belästigt werden.

Artikel 37 Gewerbsmässiges Taxifahren

- ¹ Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des/der Ressortvorsteher/-in. Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar.
- ² Betriebsbewilligungen werden nur erteilt, wenn die geeignete Anzahl Standplätze auf Privatgrund nachgewiesen werden kann.
- ³ Ergänzende Weisungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Artikel 38 Umwelt- und Lärmschutz

- ¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.
- ² Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Artikel 39 Feuer im Freien

- ¹ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Artikel 40 Verbrennen von Gartenabfällen

- ¹ Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

Artikel 41 Ruhestörung

- ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- ² Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.
- ³ Lärmverursachende Arbeiten sind an Werktagen zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt.
- ⁴ Von Absatz 3 ausgenommen sind unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten.
- ⁵ An Samstagen sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) nur bis 17.00 Uhr gestattet.
- ⁶ Die zuständigen Verwaltungsorgane können in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Artikel 42 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

- ¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.
- ² Lautsprecher in Sportanlagen sind zu so verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- ³ Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.

Artikel 43 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe

- ¹ Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen zu keiner Tages- und Nachtzeit belästigt werden.

Artikel 44 Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten

- ¹ In Konzertsälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.
- ² Die Verwaltungsorgane können zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Artikel 45 Alarmanlagen

- ¹ Die direkte Alarmierung der Polizei durch private Anlagen bedarf einer Bewilligung der betreffenden Polizei.
- ² Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.
- ³ Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Artikel 46 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

- ¹ Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Artikel 47 Unfug

- ¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.
- ² Das Abreissen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlichen Bekanntmachungen, von Warn- und Verbotstafeln, Wegzeichen, Anschlagkästen und anderen von den Behörden bestimmten Anschlagstellen wird bestraft.

Artikel 48 Schutz des Grundes

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremde Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten. Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf Wiesen, Rasen und Rabatten ist untersagt. Fahrzeuge dürfen auf privatem Gelände nur abgestellt werden, wenn dies der/die Eigentümer/-in toleriert und andere Gesetze und Verordnungen es nicht verbieten.

Artikel 49 Polizeiliche Videoüberwachung

¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen, der Verhältnismässigkeit angepasst sind und dem übergeordneten Recht nicht widersprechen.

Artikel 50 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Artikel 51 Arbeiten an Fahrzeugen

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Artikel 52 Campieren

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem Grund und Eigentum verboten, auf privatem Grund bewilligungspflichtig und kann zeitlich eingeschränkt werden.

² In besonderen Einzelfällen kann der/die Ressortvorsteher/-in auch auf öffentlichem Grund und Eigentum Ausnahmen bewilligen.

Artikel 53 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) zu verunreinigen.

² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

³ Das Verstopfen von Brunnen und Ableitungsröhren ist verboten. Das Wasser in den öffentlichen Brunnenrögen darf nicht verunreinigt werden.

Artikel 54 Baden

¹ Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbad) ist nur in den öffentlichen Badeanlagen und an den von den Behörden erlaubten Stellen gestattet. Anstand und gute Sitten sind zu wahren.

² Tiere dürfen an den in Absatz 1 genannten Orten nicht gebadet werden.

Artikel 55 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des dafür zuständigen Verwaltungsorgans benützt werden.

Artikel 56 Strassen und Fusswege

¹ Strassen sowie Fusswege und öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.

Artikel 57 Plakate, Reklamen usw.

¹ Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Reklamen, Transparente, Inschriften und ähnliches anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen. Der/die Auftraggeber/-in des Werbematerials ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

² Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Artikel 58 Pflanzen, Zäune

¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

² Der/Die Eigentümer/-in ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

³ Es ist nicht gestattet, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) an öffentlichen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen anzubringen, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

⁴ Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des/der Eigentümer/-in anzuordnen.

Artikel 59 Bereitgestelltes Sammelgut

¹ Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

Artikel 60 Fundbüro

¹ Gefundene Sachen, die dem/der Eigentümer/-in nicht direkt zurückgegeben werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

V. Wirtschaftspolizei

Artikel 61 Aufhebung der Schliessungsstunde

¹ Gastwirtschaften sind gemäss § 15 GGG (Gastgewerbegesetz) von 24 Uhr bis 05 Uhr geschlossen zu halten.

² Die ordentliche Schliessungsstunde ist an den folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a) Ortsfasnacht (Samstag und Sonntag);
- b) 1. August;
- c) Silvester;
- d) Neujahr.

³ Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/-in die ordentliche Schliessungsstunde hinausschieben oder aufheben.

Artikel 62 Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften

¹ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

² Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Artikel 63 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind dem dafür zuständigen Verwaltungsorgan mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet in deutscher Sprache einzureichen.

² Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

Artikel 64 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Artikel 65 Kosten

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

² Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Artikel 66 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von Behörden oder Stellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³ Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Artikel 67 Depositen für Bussen und Kosten

¹ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern.

² Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 68 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

¹ Die Polizei ist ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien, oder ein Depositum, einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 69 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizei- und Lärmschutzverordnung vom 8. Mai 1990 aufgehoben.

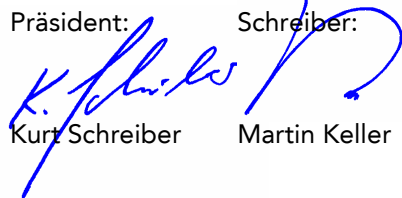
GENEHMIGUNGEN:

Gemeinderat:

Diese Polzeiverordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7.2.2006 (GRB 27) zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:



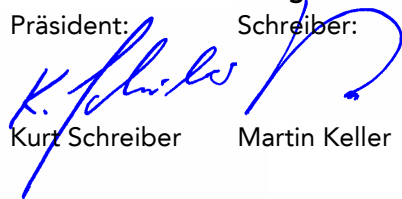
Kurt Schreiber Martin Keller

Gemeindeversammlung:

Diese Polzeiverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 15.6.2006 genehmigt.

Gemeindeversammlung Dietlikon

Präsident: Schreiber:



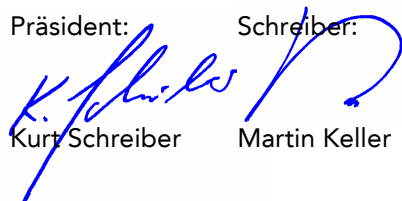
Kurt Schreiber Martin Keller

INKRAFTSETZUNG:

Der Gemeinderat Dietlikon hat diese Polzeiverordnung mit Beschluss vom 5.9.2006 (GRB 204) auf den 1.10.2006 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Dietlikon

Präsident: Schreiber:



Kurt Schreiber Martin Keller